



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 53.965-2b/71

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juni 1971 über die Bildung von Gemeindeverbänden (NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

Zu GZ 23 ex 1971
vom 17. Juni 1971

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	4. AUG. 1971
Zl.	23/1 P./G.M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 1971 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juni 1971 über die Bildung von Gemeindeverbänden (NÖ Gemeindeverbandsgesetz) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Durch den ersten Satz des § 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird der Beurteilung der Frage nicht vorgegriffen, ob alle die verschiedenen Gemeindeverbände, die auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses gebildet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne bundesgesetzlicher Bestimmungen sind, die an den Tatbestand des Vorliegens einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsfolgen knüpfen.

2. Der § 9 Abs. 5 Z 6 des Gesetzesbeschlusses, der den Ausdruck "Abschluß von Verträgen" verwendet, läßt es im Unklaren, welches Organ für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für andere rechtsgeschäftliche Erklärungen zuständig ist. Eine ausdrückliche Regelung, ob für derartige Rechtshandlungen die subsidiäre Zu-

ständigkeitsregelung des § 10 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzesbeschlusses heranzuziehen ist oder ob derartige Rechtshandlungen gleich zu behandeln sind wie der Abschluß von Verträgen wäre wünschenswert.

3. Unklar ist ferner der Ausdruck "schriftliche Ausfertigungen" im § 15 Abs. 1. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, ob es sich hierbei nur um die Ausfertigung von Bescheiden oder auch um die Ausfertigung schriftlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln soll. Es ist außerdem unklar, welches Organ Urkunden über Verträge zu unterzeichnen hat.

Zweckmäßig wäre eine Regelung, wonach § 9 Abs. 5 Z 6 des Gesetzesbeschlusses lediglich für das Innenverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und seinen Organen gilt und der Obmann zu allen Vertretungshandlungen berufen ist. Die erforderliche Klarstellung sollte in diese Richtung gehen. Hierbei müßte geregelt werden, welche Rechtsfolge einzutreten hat, wenn Handlungen des Verbandsobmannes nicht durch einen Beschluß des Vorstandes gedeckt sind.

4. Unklar erscheint ferner die Regelung des § 16 Abs. 1, weil der Vorstand nach den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses offenbar nur als Kollegialorgan tätig werden soll und keine subjektive Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Verbandsvorstandes für Handlungen des Kollegialorganes festgelegt werden sollte. Hingegen fehlt, soweit ersichtlich, eine der vorliegenden Regelung des § 16 Abs. 1 entsprechende normierte Verantwortlichkeit des Verbandsobmannes, wenn er gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und 3 Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgt.

5. Der § 16 ist verfassungskonform dahingehend zu interpretieren, daß er keine Regelung auf dem Gebiet der Amtshaftung und der Organhaftpflicht enthält.

6. Der § 17 Abs. 3 Z 4 nähert den vorgesehenen "Kostenersatz" bedenklich dem Rechtsinstitut der Umlage (§ 3 Abs. 2 F-VG 1948).

7. Der § 19 Abs. 3 ermächtigt die Satzung, "anderes" zu bestimmen. Dies ist rechtspolitisch nicht glücklich. Die solidarische Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden sollte zum

Schutz der Gläubiger des Gemeindeverbandes ausnahmslos vorgesehen werden. Dies umsomehr, als Gemeindeverbände nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß etwa auch zur Führung von Unternehmen gebildet werden können.

8. Im § 26 hätte auch eine Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen getroffen werden sollen.

9. Der § 31 Abs.2 erweckt mangels ausreichender gesetzlicher Determinierung (Art.18 B-VG) verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3754/1960, 4107/1961).

10. Der Gesetzesbeschluß regelt organisationsrechtliche Aufgaben der Gemeindeverbände, die die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches tragen.

Die Erläuterungen zum Antrag der Abgeordneten Reiter und Genossen, der dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zugrundeliegt, stellen auf Seite 13 fest: "Es sind daher die vom Gemeindeverband anzuwendenden Rechtsvorschriften so auszulegen, daß der Begriff "Gemeinde" durch den Begriff "Gemeindeverband" synonym zu ersetzen ist." In diesem Sinn wird bei der Anwendung des § 32 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation davon auszugehen sein, daß unter dem in dieser Bestimmung verwendeten Wort "Gemeinde" auch die nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gebildeten Gemeindeverbände zu verstehen sind. Ungeachtet des in den erwähnten Erläuterungen zum Antrag der Abgeordneten Reiter und Genossen gegebenen Behelfes zur Auslegung des § 32 des Gesetzesbeschlusses erschiene es sehr ratsam, im § 32 nicht nur die Gemeinde, sondern auch die Gemeindeverbände ausdrücklich zu nennen.

29. Juli 1971
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amf der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~3. AUG. 1971~~

~~Bearb.: Beilagen
Stempel.~~

Landtagskanzlei

/